

### 1. Allgemeines

Der Hannoveraner Verband e.V., Lindhooper Straße 92, 27283 Verden, lässt für Pferde seiner Mitglieder durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Auktionator öffentliche Auktionen veranstalten, die dieser verantwortlich leitet.

### 2. Versteigerung

2.1 Bei der Versteigerung werden die in der Auktionsbroschüre aufgeführten Pferde im Namen und für Rechnung der Aussteller (Einlieferer) öffentlich versteigert im Sinne der §§ 383 Abs. 1 und 474 Abs. 1 BGB.

Eintrittskarten sind für jedermann (solange der Vorrat reicht) käuflich zu erwerben.

Die Pferde werden als gebrauchte Sachen im Rechtssinne angeboten. Die Vorschriften des Verbrauchsgüterkaufes (§ 474 ff. BGB) finden keine Anwendung.

2.2 Die zur Versteigerung kommenden Pferde werden vor der Auktion unter dem Reiter – in begründeten Ausnahmefällen an der Hand – vorgestellt. Das Ausbieten der Pferde erfolgt in Euro. Die Pferde werden mit 6.000,00 € angeboten. Es werden nur Mehrgebote von mindestens 500,00 € angenommen.

2.3 Falls Zweifel über die Gültigkeit der Zuschläge entstehen, die sofort geltend zu machen sind, kann das Angebot wieder aufgenommen und fortgesetzt werden. Die Anmeldung von Zweifeln über die Gültigkeit eines Zuschlags ist auch dann zulässig, wenn der Kaufzettel bereits unterschrieben ist, muss jedoch spätestens bis zum endgültigen Zuschlag des letzten Pferdes der Auktion erfolgen. Zweifel über die Gültigkeit des Zuschlags können nur Bieter des betreffenden Pferdes, der Auktionator oder der Veranstalter anmelden. Über die Zweifel entscheidet eine Kommission, bestehend aus dem Auktionator, Geschäftsführer des Hannoveraner Verbandes und dem Auktionsleiter. Die Entscheidung über die Aufhebung des Zuschlags bedarf der Einstimmigkeit.

2.4 Unterzeichnet der Käufer den Kaufzettel nicht oder gibt er während der Auktion zu erkennen, dass er das Pferd nicht abnimmt, kann das Pferd nach Ermessen des Auktionators noch einmal versteigert werden. Der erste Käufer haftet dem Verband und dem Beschicker des Pferdes für seinen etwaigen Mindererlös.

### 3. Abrechnung und Bezahlung

3.1 Die Zuschlagpreise sind Nettopreise.

Der Käufer schuldet als Kaufpreis das zugeschlagene Gebot zuzüglich der Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird vom Zuschlagpreis erhoben und kann je nach Veranlagung des Verkäufers variieren. Im Auktionskatalog ist bei dem jeweils betroffenen Pferd hinter dem Namen des Ausstellers der jeweilige Mehrwertsteuersatz ausgewiesen.

Die Angabe der Umsatzsteuer erfolgt durch den Verkäufer. Der Verband übernimmt keine Haftung für diese Angabe. Der Hannoveraner Verband erhebt für seine Tätigkeit als Verkaufagent des Verkäufers eine Gebühr, die sich nach dem Zuschlagspreis richtet sowie Kosten und Steuern. Der Verband versichert in einer Gruppenversicherung sämtliche Pferde und erhebt dafür 2,75 % vom Bruttopreis zuzüglich Versicherungssteuer.

3.2 Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet:

Zuschlagpreis plus Mehrwertsteuersatz des Verkäufers  
= Zwischensumme 1  
+ Auktionsgebühr i.H.v. 6 % des Zuschlagspreises plus 19 % Umsatzsteuer auf diese (gemäß §§ 12,2 UStG)  
= Zwischensumme 2  
Zwischensumme 1 und 2 = Bruttopreis  
+ 2,75 % Versicherung plus 19 % Versicherungssteuer  
= **Abrechnungsbetrag.**

3.3 Der Abrechnungsbetrag ist vom Verkäufer an den Hannoveraner Verband unwiderruflich zur Einziehung abgetreten. Die Bezahlung ist sofort nach Zuschlag fällig. Bei der im Auktionsbüro eingerichteten Kasse ist der Rechnungsbetrag in bar oder durch bankbestätigten Scheck zu bezahlen. Nur soweit ausdrücklich Rechnungsstellung vereinbart ist, ist die Rechnung innerhalb von 7 Tagen zu überweisen. Kosten und Zinsen, die durch die Einlösung der Schecks oder durch Überweisungswege entstehen, trägt der Käufer. Von Käufern aus dem Ausland wird die anfallende Gebühr für die Serviceleistung der Amtstierärzte zusätzlich erhoben.

3.4 Die Auktionspferde sind vom Hannoveraner Verband versichert. Der jeweilige Vertrag geht auf den Käufer mit Zuschlag als Rechtsnachfolger über. Die Abrechnung der Versicherungsprämie erfolgt mit der Auktionsrechnung.

3.5 Die Aussteller behalten sich das Eigentum am jeweiligen Pferd gemäß § 449 BGB bis zur vollständigen Zahlung des Abrechnungsbetrages und etwaiger Nebenkosten vor.

3.6 Der Verkäufer hat an den Hannoveraner Verband das Recht auf Klageerhebung zur Geltendmachung des Abrechnungspreises und etwaiger Nebenkosten unwiderruflich abgetreten.

### 4. Beschaffenheit der Pferde

4.1 Die Beschaffenheit aller Pferde wird in der Auktionsbroschüre mit Angaben nach Geschlecht, Farbe, Geburtsdatum, Größe, Abstammung mit drei Generationen mit Lebensnummer, gegebenenfalls Registrierungen, Schau- oder Turniererfolgen oder Familienleistung dargestellt. Die Größenangaben sind ca. Werte. Eine Differenz zur tatsächlichen Größe ist möglich.

4.2 Außerdem werden die meisten Auktionspferde auf Video während des Auktionstrainings aufgenommen und für die Kunden jederzeit abrufbar in das Internet gestellt unter [www.hannoveraner.com](http://www.hannoveraner.com). Damit wird die sichtbare Beschaffenheit der Pferde unter dem Reiter in Schritt, Trab und Galopp und ggf. im Sprung nachvollziehbar und wiederholbar für Kaufinteressenten dokumentiert. Zusätzlich wird ein Präsentationstag möglichst der gesamten Kollektion im Internet gezeigt.

4.3 Die Kurzkommentare zu den Pferden geben einen ersten Eindruck vom Beginn des Auktionstrainings auf die Zuordnung der Pferde hinsichtlich ihrer mutmaßlichen Begabung für Dressur, Springen oder Vielseitigkeit wieder. Diese Kommentare sind keine Beschaffenheitsvereinbarung.

4.4 Aktuelle gesundheitliche Beeinträchtigungen oder wesentliche Änderungen in der Beschreibung eines Pferdes werden im Schlussprotokoll, genannt „Letzte Meldungen“, aufgeführt und/oder durch den Auktionator vor der Versteigerung bekannt gegeben.

### 5. Haftung des Ausstellers

5.1 Der Aussteller haftet für Sachmängel für die unter Abschnitt 4 angegebenen Beschaffenheitsmerkmale nach den gesetzlichen Vorschriften mit folgenden Einschränkungen:

5.2 Die Nachbesserung wird insoweit beschränkt, als nach einem für beide Parteien verbindlichen Gutachten eines Gutachters von der Stiftung Tierärztlichen Hochschule Hannover die Heilung einer Erkrankung nicht binnen sechsmonatiger Behandlungsdauer zu erwarten ist.

5.3 Der Anspruch auf Minderung wird ausgeschlossen.

5.4 Rücktritt vom Verträge: Bei sehr erheblichen Abweichungen von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit des Pferdes zum Zeitpunkt des Gefahrüberganges haftet der Aussteller auf Rücknahme des Pferdes und Rückzahlung des Kaufpreises.

5.5 Ansprüche auf Schadensersatz werden begrenzt auf die nachfolgend abschließend aufgeführten Ansprüche: Transportkosten vom Auktionsstall zum Käuferstall innerhalb Deutschlands, übliche Stall- und Futterkosten, die Kosten der tierärztlichen Untersuchung und Versorgung, Schmiedekosten.

5.6 Sämtliche Ansprüche des Käufers aus dem Auktionskauf sind an den Hannoveraner Verband e. V., Lindhooper Straße 92, 27283 Verden, zu richten. Der Verkäufer hat insofern eine schuldbefreiende Schuldübernahme i.S.d. § 415 BGB mit dem Verband vereinbart, die auch für Ansprüche des Käufers aus Delikts- und Bereicherungsrecht gilt. Dieses Vorgehen basiert auf der weit höheren Leistungsfähigkeit des Verbandes, die zugunsten des Käufers in Einzelfällen auch eine Nacherfüllung durch Lieferung einer mangelfreien Sache nach § 439 Abs. 1 Alt. 2 BGB ermöglicht. Der Käufer erklärt sich mit seinem Gebot mit der Schuldübernahme einverstanden.

5.7 Jegliche Ansprüche aus Mängelhaftung verjähren nach Ablauf von drei Monaten nach Zuschlag.

5.8 Außerhalb der vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale haftet der Aussteller und in dessen Vertretung der Hannoveraner Verband nicht. Insofern werden die Pferde verkauft wie besehen und geritten unter Abschluss jeglicher Sachmängelhaftung, insbesondere wird keine Haftung übernommen für den Gesundheitszustand der Pferde. Der Aussteller haftet nicht für die Richtigkeit der Befunderhebungen und Bewertungen aus den Befunderhebungen durch die selbständigen Tierärzte.

5.9 Von allen Haftungsbeschränkungen der Ziff. 5 sind ausgenommen: Schadenersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers oder des Verbandes oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verkäufers oder des Verbandes beruhen.

Weiter sind von allen Haftungsbeschränkungen sonstige Schäden ausgenommen, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers oder des Verbandes oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen dieser beruhen.

### 6. Gesundheitsstatus – keine zugesagte Beschaffenheit

6.1 Die zum Verkauf gestellten Pferde sind vor Anlieferung zur Auktion klinisch und röntgenologisch untersucht worden. Von jedem Pferd werden 12 Röntgenaufnahmen genommen: vorne und hinten Zehe seitlich, vorne Spezialaufnahme nach Oxspring, die Sprunggelenke in zwei Ebenen (45°-70° und 115°), Knie 90°-115°. Über die klinische und die röntgenologische Untersuchung wird jeweils ein Protokoll erstellt.

6.2 Die Befruchtungsfähigkeit von Hengsten, die als Reitpferde vorgestellt werden, ist nicht geprüft. Ebenso wenig ist die Zuchtbarkeit von Stuten überprüft. Beides sind nicht vereinbarte Beschaffenheiten im Sinne der Auktionsbedingungen.

6.3 Zusätzlich fertigen die selbstständigen Tierärzte Dr. Frank Reimann und Dr. Alexander Merz über die Röntgenaufnahmen für jedes Pferd ein gemeinsames Protokoll. Die Bewertung der Befunde schließt ein die Interpretation der Röntgenbilder, die Erfahrung der Tierärzte mit vergleichbaren Befunden anderer Pferde in der Vergangenheit, der klinische Gesundheitszustand des Pferdes in der Vergangenheit, insbesondere auch der klinische Zustand des Pferdes während des Auktionstrainings und der äußere Eindruck des Pferdes. Das Röntgenprotokoll nennt keine Röntgenklassen. Dementsprechend ist die Bewertung der Befunde, die die selbstständigen und eigenverantwortlich tätigen Tierärzte Dr. Frank Reimann und Dr. Alexander Merz vornehmen, nicht Beschaffenheitsmerkmal eines Pferdes, sondern unverbindliche Information für interessierte Käufer. Diese sind aufgefördert, mit oder ohne eigenbeauftragten Tierarzt, sich von den beiden genannten Tierärzten deren Feststellungen zu den einzelnen Pferden erläutern zu lassen.

6.4 Das Protokoll der Ankaufuntersuchung, die Röntgenbefunde und die gemeinsame Bewertung der Tierärzte steht allen Kaufinteressenten, deren Bevollmächtigten und Tierärzten zur eigenverantwortlichen Kenntnisnahme, Auswertung und Überprüfung vor der Auktion zur Verfügung.

6.5 Die Ergebnisse der Untersuchungen der Tierärzte, deren Befunderhebungen und Bewertungen sind eigenständige Leistungen dieser Tierärzte. Sie sind nicht Beschaffenheitsmerkmal oder Vertragszusage des Hannoveraner Verbandes oder des Ausstellers. Die Tierärzte sind nicht Erfüllungsgehilfen des Verbandes, sondern selbstständig beratend tätig.

### 7. Abnahme und Gefahrenübergang

Mit dem Zuschlag, der auch die Besitzübergabe ersetzt, geht die Gefahr i.S.d. § 446 BGB auf den Käufer über, auch wenn das Pferd zunächst noch im Gewahrsam des Veranstalters verbleibt. Das gilt auch, wenn der Beschicker zunächst Vorbehaltseigentümer bleibt.

Der Hannoveraner Verband ist Zahlungsempfänger, er ist beauftragt und berechtigt, dem Käufer auf Zahlung des Kaufpreises sowie Nebenleistungen in Anspruch zu nehmen.

### 8. Änderungen, anwendbares Recht, Gerichtsstand und Salvatorische Klausel

8.1 Der Auktionator und der Hannoveraner Verband behalten sich Änderungen des Ablaufs der Veranstaltung vor.

8.2 Für die Auktion gilt deutsches Recht in Form der Spezialnormen dieser Auktionsbedingungen.

8.3 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Verden. Für den Fall, dass der Käufer kein Kaufmann ist, gilt die Gerichtsstandsvereinbarung gem. § 38 Abs. 3 Nr. 2 ZPO nur dann, wenn der Käufer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz aus Deutschland in ein anderes Land verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

8.4 Sollten einzelne Regelungen oder Teile derselben unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Regelung soll eine Regelung gelten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.

Stand: 01.01.2017

## ZUSATZBESTIMMUNG ZUR VERGABE DES TITELS „STAATSPRÄMIE“ ODER „HANNOVERANER PRÄMIENSTUTE“

### Auszeichnung von Stuten mit dem Prädikat „Staatsprämiensstute“ oder „Hannoveraner Prämiensstute“:

Die Anwartschaft für das Prädikat „St.Pr.St.“ oder „Hann.Pr.St.“ wird gemäß Verfügung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom Hannoveraner Verband e.V. nach folgenden Grundsätzen vergeben:

1. Die Anwartschaft für das Prädikat „St.Pr.St.“ oder „Hann.Pr.St.“ wird für dreijährige und beste vierjährige Hauptstutbuchstuten im Rahmen von Stutenschauen vergeben.  
Die Mutter einer Staatsprämienanwärterin muss ebenfalls in das Hauptstutbuch eingetragen sein.
2. Die ausgewählten Stuten müssen eine für den Erhalt der Anwartschaft ausreichende Zuchtstutenprüfung bis zum 1. August des Jahres, in dem sie fünfjährig werden, abgelegt haben.  
Bei einer nicht ausreichend abgelegten ersten Prüfung ist eine einmalige Wiederholung bis zum o. g. Termin möglich.
3. Die ausgewählten Stuten müssen, von einem Vertragstierarzt des Verbandes, auf den Hauptmangel „Kehlkopfflehen“ untersucht werden und frei sein und das Attest muss dem Verband vorliegen.